

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1989/6/12 B1886/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.1989

Index

16 Medienrecht

16/02 Rundfunk

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugserschöpfung

StGG Art5 / Eingriff

RundfunkG §2 Abs1 Z1

RundfunkG §29 Abs5

Leitsatz

Kein Eigentumseingriff durch die Feststellung der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes, daß eine Fernsehsendung das Rundfunkgesetz nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers verletzt habe

Rechtssatz

Die Kommission ist eine nach Art133 Z4 B-VG eingerichtete Verwaltungsbehörde. Ihre Entscheidungen unterliegen nach §29 Abs5 RFG nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Der administrative Instanzenzug ist also ausgeschöpft (vgl. VfSlg. 11062/1986; VfGH 26.2.1987 B474/86, 9.6.1988 B392/87).

Der Bescheid der (Rundfunk-)Kommission erschöpft sich in der Feststellung, daß ein bestimmtes, dem ORF zuzurechnendes Verhalten (hier: eine Fernsehsendung) das RFG nicht (zum Nachteil des Beschwerdeführers) verletzt habe. Ein derartiger Bescheid kann schon vom Inhalt her nicht in das Eigentumsrecht eingreifen. Er mag sich für den Beschwerdeführer - der, kurz zusammengefaßt, im Grund nur vermeint, die Kommission habe sein berufliches Fortkommen geschmälerst oder gefährdet - in weiterer Folge wirtschaftlich ungünstig auswirken, berührt seine Eigentumsrechte aber nicht zwingend und unmittelbar (vgl. schon VfSlg. 1487/1932, zuletzt: VfGH 09.06.1988 B392/87). Daraus folgt, daß der Beschwerdeführer im verfassungsgesetzlich verbürgten Eigentumsrecht nicht verletzt wurde.

Entscheidungstexte

- B 1886/88
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 12.06.1989 B 1886/88

Schlagworte

Rundfunk, VfGH / Instanzenzugserschöpfung, Eigentumseingriff

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:B1886.1988

Dokumentnummer

JFR_10109388_88B01886_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at